Entscheidungsgründe:

Der Verfassungsgerichtshof hat aus Anlaß der vorliegenden Beschwerde mit dem Beschluß vom 26. März 1954 von Amts wegen die Prüfung der Verfassungsmäßigkeit des § 5 Abs. 3 RAO. 1868 eingeleitet. Mit dem Erkenntnis vom heutigen Tage, Slg. Nr. 2683, wurden in dem genannten § 5 Abs. 3 die Worte: „und von dieser an den Obersten Gerichtshof" sowie der dritte Satz des § 5 Abs. 3 zur Gänze als verfassungswidrig aufgehoben.

Diese Aufhebung ist nach den Grundsätzen, die der Verfassungsgerichtshof in seinem Erk. Slg. Nr. 1415 aufgestellt hat, bei der Entscheidung über die vorliegende Beschwerde bereits zu berücksichtigen, während sie darüber hinaus erst mit Ablauf des 30. Juni 1955 wirksam wird. Das bedeutet, weil § 5 Abs. 3 RAO. 1868 im übrigen unberührt bleibt, daß dem Beschwerdeführer trotz der Aufhebung zwei Verwaltungsinstanzen zur Verfügung stehen. Tatsächlich hat Beschwerdeführer gegen die Entscheidung des Ausschusses der Rechtsanwaltskammer die Berufung an die Rechtsanwaltskammer eingebracht, vor deren Erledigung aber schon die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof erhoben. Das steht im Widerspruch mit Art. 144 B.-VG. und § 82 Abs. 1 VerfGG. 1953, wonach die Beschwerde erst nach Erschöpfung des administrativen Instanzenzuges erhoben werden kann, und hat zur Folge, daß die Beschwerde ohne inhaltliche Prüfung zurückgewiesen werden muß.

Die Rückwirkung, die das Erk. Slg. Nr. 2683 auf den vorliegenden Fall äußern wird, ist darin gelegen, daß Beschwerdeführer nach Erledigung seiner Berufung durch die Rechtsanwaltskammer sich nicht an den OGH. als weitere Instanz zu wenden haben wird, sondern den Bescheid der Rechtsanwaltskammer allenfalls durch Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof wird bekämpfen können.

2685

Eigentumsrecht. Baubeschränkungen durch Flächennutzungs- und Bebauungspläne (Regulierungspläne).

Erk. v. 25. Juni 1954, B 32/54.

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und dem Verwaltungsgerichtshof abgetreten.

Entscheidungsgründe:

Die Beschwerdeführerin bekämpft den über ihr Widmungsansuchen ergangenen Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung

vom 28. Jänner 1954 deshalb als verfassungswidrig, weil sie nach ihren Ausführungen das zur Bescheidbegründung herangezogene steiermärkische Landesgesetz für verfassungswidrig hält.

Der Gerichtshof kann dieser Rechtsbehauptung aus nachstehenden Erwägungen nicht beipflichten; er findet daher keinen Anlaß, von Amts wegen in die Prüfung des steiermärkischen Landesgesetzes über Flächennutzungs- und Bebauungspläne vom 29. Mai 1946, LGBl. Nr. 15, und des auf Grund dieses Gesetzes für Voitsberg erstellten Flächennutzungs- und Bebauungsplanes gemäß Art. 140 und 139 B.-VG. einzutreten.

Auszugehen ist von der Tatsache, daß die geltende Bundesverfassung — von Art. 10 Abs. 1 Ziff. 13 B.-VG. abgesehen — keinen selbständigen Kompetenztatbestand in Bausachen zugunsten des Bundes aufstellt, daher in diesen Angelegenheiten nach der allgemeinen verfassungsgesetzlichen Regelung in Art. 15 Abs. 1 B.-VG. die Landeskompetenz in Gesetzgebung und Vollziehung gegeben ist. Dieser Feststellung tut auch keinen Eintrag, daß Bausachen in gewissen Fällen wegen ihres unlöslichen Zusammenhangs mit einem Sachgebiete, das die Verfassung als Hauptsache der Zuständigkeit des Bundes in Gesetzgebung und Vollziehung vorbehält, von der für das Hauptgebiet getroffenen Zuständigkeitsregelung mit erfaßt wird, wie dies für gewisse Bauführungen im Bereiche des Bergwesens, des Verkehrswesens bezüglich der Eisenbahnen, Schiffahrt und Luftfahrt sowie der Bundestheater (Art. 10 Abs. 1 Ziff. 9, 10 und 13 B.-VG.) der Fall ist.

In den einschlägigen landesgesetzlichen Bestimmungen (Bauordnungen) stehen zwei Anliegen im Vordergrund: Die Gesetze geben vor allem Vorschriften, wie entsprechend der Art des Bauvorhabens zu bauen ist, um die dabei auftretenden mannigfachen öffentlichen Interessen sicherzustellen.

Eine nicht minder wichtige Rolle spielt für die baupolizeilichen Belange die Sorge, Bauführungen überhaupt nur auf einem für das konkrete Bauvorhaben tauglichen Platze zuzulassen. Zur Bereinigung dieser Aufgabe stellten und stellen die älteren Fassungen der Bauordnungen zwei Wege zur Verfügung: Es kann entweder für eine meist größere Grundfläche unter Vorlage eines bestimmten Planes um deren Aufteilung auf Baustellen angesucht werden; wenn die Baubehörde das Ansuchen aufrecht erledigt, so erlangen die im Plane vorgesehenen Baustellen, meist mit befristeter Wirkung, die rechtliche Eigenschaft von Bauplätzen im Sinne der Bauordnungen. Es kann aber auch die Prüfung der in Aussicht genommenen Baustelle auf ihre Eignung der Bauverhandlung über das konkrete Baugesuch vorbehalten werden.

In neuerer Zeit wird namentlich in größeren Städten und sonstigen Orten mit lebhafterer Bautätigkeit die Lösung dieser Aufgabe einheitlich für das ganze Gemeindegebiet oder schrittweise für einzelne seiner Teilbereiche auf einem anderen Wege angegangen: Die Gemeinden können auf Grund bauordnungsmäßiger Ermächtigung für ihr ganzes Gebiet oder entsprechend der schrittweisen Entwicklung ihrer Ausdehnung vorerst nur für einzelne Teile wirksame Regulierungspläne aufstellen, in denen ausgewiesen erscheint, welche Teile des vom Regulierungsplan erfaßten Gemeindegebietes und mit welchen Bauwerken sie bebaut werden dürfen und welche Teile eine andere Verwendung finden oder überhaupt in ihrer bisherigen Verwendung belassen werden sollen. Diese Art der Schaffung von Bauplätzen will und kann der Bautätigkeit in einem Orte allgemein oder schrittweise den Weg weisen, auf dem sie mit den hiebei wahrzunehmenden öffentlichen Interessen der verschiedensten Art am besten in Einklang zu halten.

Grundlage für einen rechtswirksamen Regulierungsplan ist die Landesbauordnung, in der Steiermark die zur Landesbauordnung ergangene Novelle vom 29. Mai 1946, LGBl. Nr. 15, über Flächennutzungs- und Bebauungspläne im Lande Steiermark. Nach § 1 dieses Gesetzes ist zur rechtsverbindlichen Wirkung des von einer Gemeinde beschlossenen Flächennutzungs- und Bebauungsplanes die Genehmigung der Landesregierung als Landesplanungsbehörde erforderlich. Diese Genehmigung ist dem von der Stadtgemeinde Voitsberg beschlossenen Plane mit Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 26. Jänner 1953 erteilt und in weiterer Folge im Verordnungs- und Amtsblatt für das Land Steiermark vom 20. März 1953 zur allgemeinen Kenntnis gebracht worden. Damit erlangte der Plan für die Stadtverwaltung Voitsberg die rechtliche Wirkung einer verbindlichen Norm, nach der ab dem Tage ihrer Rechtswirksamkeit alle Baugesuche zu behandeln sein werden.

Für die Beschwerdeführerin hatte er zur Folge, daß ihr beim Bürgermeister von Voitsberg als Baubehörde eingebrachtes Gesuch um Bewilligung der Aufteilung ihrer Grundparzelle 601/3 auf 67 Baustellen abschlägig zu bescheiden war, weil der inzwischen rechtswirksam gewordene Plan ihre Grundparzelle 601/3 nicht als Teil des vorderhand zur Verbauung zugelassenen Gemeindegebietes ausweist.

Die Beschwerdeführerin erachtet sich dadurch in verfassungsgesetzlichen Rechten verletzt und will ihre Rechtsbehauptung damit begründen, daß der gegenständliche Flächennutzungs- und Bebauungsplan ein verfassungswidriges Gesetz zur Grundlage habe; er sei darum selbst verfassungswidrig und könne als Norm für die Abweisung ihres Parzellierungsgesuches nicht in Frage kommen.

Davon kann indes nicht die Rede sein. Daß die Schaffung von Bauordnungen nach der geltenden Bundesverfassung, wie in Rechtslehre und Rechtsprechung nicht bestritten wird, in die Zuständigkeit der Landesgesetzgebung fällt, ist oben dargelegt worden; ebenso aber auch, daß zur erschöpfenden Regelung des Sachgebietes Bauwesen die Aufstellung von Normen nicht nur darüber gehört, wie im Einzelfalle zu bauen sein wird, sondern nicht minder auch darüber, welchen Grundstücken die rechtliche Eigenschaft von Bauplätzen im Sinne der Bauordnungen zuerkannt werden kann. Da die abschließende Regelung dieses Sachgebietes in die Zuständigkeit der Landesgesetzgebung fällt, scheidet die Möglichkeit, die Verfassungswidrigkeit des steiermärkischen Landesgesetzes vom 29. Mai 1946 etwa aus der Verletzung der Kompetenzbestimmungen der geltenden Bundesverfassung zu begründen, von vornherein aus. Es bietet aber auch der Inhalt des Gesetzes nicht den geringsten Anlaß zu Bedenken gegen dessen Verfassungsmäßigkeit. In diesem Belange bringt nun die Beschwerde zur Begründung ihrer Rechtsbehauptung vor, das steiermärkische Landesgesetz vom 29. Mai 1946 „stelle sich lediglich als Organisationsgesetz ohne materiellrechtliche Grundlage dar, dessen Inhalt im Ausspruch bestehe, daß ein Flächennutzungs- und Bebauungsplan zu seiner Rechtswirksamkeit der Bestätigung der Landeshauptmannschaft als Planungsbehörde bedürfe, ohne die Begriffe Flächennutzung und Raumplanung zu erklären und ohne festzustellen, wer Landesplanungsbehörde ist". Diese Behauptungen sind für den Nachweis der Verfassungswidrigkeit belanglos und überdies unzutreffend. Materiellrechtliche Grundlage des als verfassungswidrig angesehenen Landesgesetzes sind die eingangs der Erkenntnisgründe angeführten Zuständigkeitsbestimmungen der Bundesverfassung. Ist nach diesen zur Regelung des Bauwesens im Lande Steiermark die Gesetzgebung des Landes Steiermark berechtigt, so ist sie bei Erfüllung dieser Aufgabe innerhalb der ihr durch die Bundesverfassung gezogenen Schranken frei; sie kann, soweit sie es für notwendig findet, zur Erreichung der gesetzlichen Ziele der Baubehörde sogar das weitestgehende Mittel, nämlich die Enteignung, zur Verfügung stellen (Art. 10 Abs. 1 Ziff. 6 B.-VG.). Die Landesgesetzgebung ist daher mit Ausschluß jeden Zweifels auch berechtigt, den Gemeinden die Aufstellung eines Flächennutzungs- oder Flächenwidmungsplanes — wie er in anderen Landesgesetzen genannt wird — anheimzustellen oder in gewissen Fällen aufzutragen, wenn als Ergebnis davon ein für die Wahrung allgemeiner Interessen der Gemeinde vorteilhafterer Gang der Bautätigkeit in der Gemeinde zu erwarten steht. Damit überschreitet die Landesgesetzgebung nicht die Grenzen ihrer Zuständigkeit in

Bausachen. Dazu sei der Vollständigkeit halber bemerkt, daß die Ermächtigung zur Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen für die Gemeinden der Steiermark weder den Stempel der Gesetzgebung einer mit 8. Mai 1945 überstandenen geschichtlichen Epoche trägt, da eine im Wesen übereinstimmende, wenngleich im einzelnen einläßlichere Regelung bereits die seit 1930 in Wirksamkeit stehende Bauordnung der Bundeshauptstadt Wien enthält; noch kann ernstlich zugegeben werden, daß die vom Gesetze verwendeten Begriffe Flächennutzung und Raumplanung einer eigenen Definition bedürften, weil über den Sinn dieser Begriffe, sofern ihr Wortinhalt nicht hinreichende Klarheit gewähren sollte, jedenfalls die normativen Bestimmungen des Gesetzes, vor allem die in seinem § 3 über die Rechtswirkungen der Flächennutzungs- und Bebauungspläne kaum einen Zweifel offenlassen. Freilich ist der Beschwerdeführerin zuzugeben, daß der in Rede stehende Flächennutzungs- und Bebauungsplan einen Strich durch ihre wirtschaftlichen Hoffnungen bedeutet; allein es ist fehl am Platze, hier, wie es die Beschwerde tut, von einer entschädigungspflichtigen Enteignung zu reden. Der für Voitsberg wirksam gewordene Flächennutzungsplan tastet in keiner Weise das Eigentumsrecht der Beschwerdeführerin an; er läßt nur nicht die von der Eigentümerin der Gründe angestrebte Form ihrer Verwertung zu, indem er vorderhand die Grundparzelle 601/3 aus mehrfachen Gründen, darunter der selbst von der Beschwerdeführerin für einen Teil ihrer Grundparzelle zugestandenen Hochwassergefahr, nicht in das zur Verbauung bestimmte Stadtgebiet einbezieht. Damit kommt aber der Flächennutzungsplan nicht, wie die Beschwerde behauptet, in Widerspruch zum verfassungsgesetzlichen Eigentumsschutze im Sinne des Art. 5 StGG., weil es sich bei den von der Beschwerde beklagten Auswirkungen des Flächennutzungsplanes auf das Grundeigentum der Beschwerdeführerin überhaupt nicht um eine Enteignung in verwaltungsrechtlichem Sinne handelt, sondern in Wahrheit um eine bloße Eigentumsbeschränkung, deren Zulässigkeit aus Gründen des öffentlichen Wohles, wie im Streitfalle, der Eigentumsbegriff des österreichischen Rechtes allgemein in sich begreift (vgl. § 364 Abs. 1 ABGB.). Damit erledigt sich auch der Hinweis auf Art. 6 StGG.

Die Beschwerde bekämpft den angefochtenen Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung einzig aus dem Grunde als verfassungswidrig, weil das zu seiner Begründung verwertete steiermärkische Landesgesetz verfassungswidrig sei. Ist indes, wie oben dargelegt wurde, diese Behauptung unbegründet, so ist damit auch der Beschwerde aller Boden entzogen; sie war darum als unbegründet abzuweisen.